

# Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



## Editorial



Liebe Leser,

angesichts der derzeit laufenden Regierungs- und Budgetverhandlungen bleibt einem als Steuerzahler nur, an eine Binsenweisheit der Tante Jolesch zu denken: „Gott soll einen hüten vor allem, was noch ein Glück ist“. Denn angesichts des sich jüngst aufgetanen gewaltigen Budgetlochs ist von Steuersenkungen keine ernsthafte Rede mehr; viel mehr können wir noch von Glück reden, wenn keine übertriebenen Steuererhöhungen auf uns zukommen.

In die ähnliche Kerbe schlägt das Ergebnis einer Umfrage unter 940 Steuerexperten in den unterschiedlichsten Unternehmen zum Thema [„Tax Challenges and Pressures“](#). Demnach sind die in Österreich befragten Unternehmen mit dem heimischen Steuersystem mit 36,4% (wer zahlt schon gerne Steuern) überdurchschnittlich zufrieden. International schneidet Österreich aber aufgrund hoher Rechtsunsicherheit im Steuerbereich im Vergleich zu anderen Ländern deutlich schlechter ab.

Damit Sie Ihre persönliche Steuerbelastung 2013 noch etwas vermindern können, haben wir auch heuer eine Checkliste mit möglichen Sparmaßnahmen erstellt.

Die deutsche Finanzverwaltung hat die Nachweispflichten für steuerfreie ig-Lieferungen konkretisiert und möchte ab 2014 „Gelangensbestätigungen“ sehen. Wenn Sie Waren aus Deutschland beziehen, werden Sie daher demnächst mit diesem Thema konfrontiert werden. Unsere deutschen Kollegen erläutern kurz, was darunter zu verstehen ist.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht spannend ist ab 2014, dass die Wiederaufnahme auf Antrag der amtswegigen gleichgestellt wird. Die bisherige Dreimonatsfrist ab Entdeckung des neuen Sachverhaltes entfällt ebenso wie die Verschuldensfrage des Abgabepflichtigen.

Eine angenehme Vorweihnachtszeit wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

## Inhalt

Firmenwertabschreibung für ausländische Gruppenmitglieder – Handlungsmöglichkeiten zum Jahresende? .....	3
So profitiert auch Ihr Unternehmen von Weihnachtsgeschenken.....	4
Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende 2013 .....	5
Wiederaufnahme von Steuerverfahren ab 2014 erleichtert! .....	6
Erhöhung des Zuschusses zu den Künstler- Sozialversicherungsbeiträgen.....	7
Salzburger Steuerdialog 2013 – das Wichtigste zur Umsatzsteuer .....	8
Aktuelles zur Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot .....	9
Vorschlag für eine EU-Standard-Mehrwertsteuer- erklärung .....	10
Salzburger Steuerdialog 2013 – Wesentliche Aussagen zum Ertragsteuerrecht.....	11
Neue Nachweise für ig-Lieferungen aus Deutschland ab 1.1.2014.....	12
Kurz-News Payroll und Expatriates.....	13
Steuertermine im Dezember 2013 .....	13
World Tax Advisor.....	14
Veröffentlichungshinweis.....	14
Veranstaltungshinweise.....	15

# Firmenwertabschreibung für ausländische Gruppenmitglieder – Handlungsmöglichkeiten zum Jahresende?

**Überblick.** In seiner Entscheidung vom 16.4.2013 (RV/0073-L/11) kam der UFS zum Ergebnis, dass die Beschränkung der Firmenwertabschreibung des § 9 Abs 7 KStG auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern unionsrechtswidrig ist. Demnach sei diese Begünstigung auch für Beteiligungen an Gruppenmitgliedern im EU-Ausland zu gewähren. Eine Einbeziehung ausländischer Konzerngesellschaften in die Unternehmensgruppe rechtzeitig vor Jahresende könnte daher Vorteile bringen.

**Rechtslage und UFS-Entscheidung.** Gem § 9 Abs 7 KStG genießt ein inländisches Gruppenmitglied im Falle des Erwerbs von Anteilen an einer anderen inländischen Gesellschaft unter bestimmten Umständen eine steuerliche Begünstigung. Steckt nämlich in den erworbenen Anteilen ein Firmenwert (=Unterschiedsbetrag Kaufpreis zu Eigenkapital der Gesellschaft plus stille Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen, beschränkt mit dem halben Kaufpreis), so kann dieser verteilt über 15 Jahre bei der erwerbenden Gesellschaft steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die erworbene Gesellschaft betriebsführend ist und im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist und in die Unternehmensgruppe aufgenommen wird. Diese Begünstigung ist eine Besonderheit der Unternehmensgruppe, die dem Körperschaftsteuersystem grds fremd ist: So darf ein Firmenwert bei einem share-deal außerhalb der Unternehmensgruppe nicht steuermindernd abgeschrieben werden. In der Lehre wurde vermehrt vorgebracht, dass der Ausschluss ausländischer Gruppenmitglieder von dieser Begünstigung unionsrechtlich bedenklich ist. Der UFS hat sich nun dieser Meinung angeschlossen und ist zum Ergebnis gekommen, dass die Einschränkung dieser Begünstigung auf inländische Gruppenmitglieder gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt (vgl unseren TaxNews Beitrag vom 12.6.2013). Das Finanzamt hat Amtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt, sodass nunmehr der VwGH am Zug ist.

**Bestehende Unsicherheiten.** Aus unionsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel, dass der vollständige Ausschluss ausländischer Gruppenmitglieder von der Firmenwertabschreibung zulässig ist. Fraglich ist allerdings, wie das nationale Recht unionsrechtskonform interpretiert werden könnte. So ist bspw denkbar, dass die Firmenwertabschreibung nur für jene Auslandsbeteiligungen gewährt wird, für die die Option zur Steuerpflicht der Wertveränderungen der Beteiligung ausgeübt wurde (vgl § 10 Abs 3 KStG). Andererseits könnte das nationale Recht aber auch so ausgelegt werden, dass die Firmenwertabschreibung für jedes ausländische Gruppenmitglied unabhängig von der Ausübung der Option zusteht, aber im

Falle eines späteren Veräußerungsgewinns eine Nachversteuerung stattzufinden hat. Welcher Interpretationsvariante der Vorzug zu geben ist, wird wohl erst der VwGH entscheiden. Denkbar wäre auch, dass der VwGH die Frage dem VfGH und/oder EuGH zur verfassungsrechtlichen bzw unionsrechtlichen Prüfung vorlegt. Daneben bestünde auch für den Gesetzgeber die Möglichkeit, die Bestimmung legislativ in jede Richtung – von der gänzlichen Abschaffung bis zur (teilweisen) Erstreckung auf ausländische Gruppenmitglieder – zu ändern und so die unionsrechtliche Problematik zumindest für zukünftige Fälle auszuräumen.

**Fazit und Handlungsoptionen.** Trotz dieser bestehenden Unsicherheiten kann vor dem Hintergrund der UFS-Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen die Einbeziehung von ausländischen Gesellschaften in eine inländische Unternehmensgruppe noch vor Jahresende vorteilhaft sein. Eine rechtzeitige Aufnahme in die Gruppe ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn die Anteile an der EU-Gesellschaft ab 2005 erworben wurden und die Anteile zum damaligen Zeitpunkt über einen positiven Firmenwert verfügten. Bestätigt der VwGH die Entscheidung des UFS, kann in diesem Fall nämlich bereits für das Veranlagungsjahr 2013 ein Fünftel des bei der Anschaffung bestehenden Firmenwerts steuermindernd geltend gemacht werden. Eine Antragstellung erst in späteren Veranlagungsjahren könnte dazu führen, dass Firmenwertfünftel verloren gehen. Jene Teile der Firmenwertabschreibung, die auf Jahre vor Gruppenmitgliedschaft entfallen, können in späteren Jahren nämlich nicht mehr nachgeholt werden. Bei bereits in die Unternehmensgruppe einbezogenen Gesellschaften könnte die Firmenwertabschreibung – im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten – auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

**Down-Side Risiko?** Rechtliche Unsicherheiten liegen zudem hinsichtlich jener ausländischen Gruppenmitglieder vor, deren Anteile ab 2005 mit einem negativen Firmenwert erworben wurden. Ein negativer Firmenwert ist nämlich bei inländischen Gruppenmitgliedern verteilt über 15 Jahre gewinnerhöhend anzusetzen. Daher sollten ausländische Tochtergesellschaften, bei denen sich ein negativer Firmenwert ergibt, nicht in die Gruppe miteinbezogen werden.



Karoline Spies  
kspies@deloitte.at

## So profitiert auch Ihr Unternehmen von Weihnachtsgeschenken

**Überblick.** Mitarbeitergeschenke und -feiern heben die Motivation und das Klima im Betrieb. Damit auch das Unternehmen von diesen Maßnahmen profitiert, ist es ratsam dabei ein paar Steuertipps zu beachten. In der Vorweihnachtszeit ist es üblich, eine betriebliche Weihnachtsfeier zu veranstalten und dabei werden auch gerne Weihnachtsgeschenke an die Mitarbeiter verteilt. Beides ist bis zu einem gewissen Betrag abgabenfrei.

**Mitarbeiterweihnachtsfeier.** Betriebsfeiern sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Eine Mitarbeiterweihnachtsfeier ist als eine solche Betriebsfeier zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang steht ein Freibetrag von EUR 365 pa zur Verfügung. Dies bedeutet, dass pro Mitarbeiter Kosten in dieser Höhe für die Ausrichtung der Feier aufkommen dürfen, ohne eine Steuerpflicht auszulösen. Ein Aufsparen der Beträge für das nächste Jahr ist nicht möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Feier allen Mitarbeitern, oder allen Mitarbeitern einer Abteilung offensteht. Diesbezüglich verlangt die Finanzverwaltung seit einiger Zeit durch Teilnahmelisten eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen.

**Sachgeschenke und Gutscheine.** Grundsätzlich sind Geschenke an den Dienstnehmer als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu verstehen und somit voll steuerpflichtig. Sachgeschenke sind jedoch bis zu einem Wert von EUR 186 pa pro Dienstnehmer abgabenfrei, wenn sie im Rahmen einer Betriebsveranstaltung übergeben werden. Allerdings gilt dies nicht, wenn die Geschenke als individuelle Entlohnung für besondere Leistungen vergeben werden oder aufgrund persönlicher Anlässe (wie die Geburt eines Kindes oder das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung) verschenkt werden. Die Sachgeschenke sind daher nur bei allgemeinen Anlässen wie etwa Weihnachten steuerlich begünstigt. Weiters muss bei der Geschenkvergabe auf die Art des Geschenks geachtet werden. Freigestellt sind nur Sachzuwendungen und Gutscheine, die nicht in Geld umgetauscht werden können, aber auch Autobahnvignetten und Goldmünzen beziehungsweise Golddukaten, wenn der Goldwert im Vordergrund steht.

Eine eigene Weihnachtsfeier ist übrigens nicht notwendigerweise abzuhalten, um Weihnachtsgeschenke steuerfrei überreichen zu können – schon eine Veranstaltung, die rein dem Zweck der Geschenkübergabe dient, wird als Betriebsveranstaltung akzeptiert und ermöglicht die Steuerfreiheit der Sachzuwendungen.

**Sozialversicherungstechnisch** löst die Teilnahme an Weihnachtsfeiern und die Annahme von Mitarbeitergeschenken keine Beitragspflicht aus, solange die Kosten, das herkömmliche Ausmaß nicht überschreiten. Das herkömmliche Ausmaß orientiert sich hierbei an den steuerrechtlichen Vorgaben, womit ebenfalls ein Freibetrag von EUR 365 pro Mitarbeiter und Jahr und EUR 186 für Sachzuwendungen pro Mitarbeiter und Jahr besteht und daher Konformität mit den steuerrechtlichen Vorgaben gegeben ist.

**Fazit.** Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Betriebsfeiern und Geschenke für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei sind, solange die Ausgaben den jeweiligen Freibetrag nicht übersteigen und kein Bargeld, sondern nur Sachwerte verschenkt werden. Werden diese Vorgaben eingehalten, steht einem steuerschonenden Feiern und Schenken nichts mehr im Wege!



Stefanie Schneider  
stefschneider@deloitte.at

# Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende 2013

**Hintergrund.** Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahresende allfälligen steuerlichen Handlungsbedarf zu überprüfen. Die nachfolgenden Punkte sollen dabei – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Anregungen dienen.

## Bilanzsteuerrecht:

- Anschaffung und Inbetriebnahme von Anlagevermögen vor dem 31.12.2013 ermöglicht Halbjahres-AfA
- Sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern iHv max EUR 400
- Überprüfung von Abschreibungserfordernissen im Sachanlagevermögen (Ausbuchung von Restbuchwerten, gesunkene Teilwerte)
- Überprüfung von Abschreibungspotential im Finanzanlagevermögen (Wertverluste – selbst wenn nur vorübergehend – Abschreibung des „Merkpostens“ für ausschüttungsgleiche Erträge bei thesaurierenden Investmentfonds)
- Anschaffung von begünstigtem Anlagevermögen zur Optimierung des Gewinnfreibetrags
- Bewertung von Forderungen (Einzelwertberichtigungen, Länderrating bzw Zahlungsverzug, Abzinsung)
- Rückstellungserfordernisse für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Ankauf von Wertpapieren zur Deckung der Pensionsrückstellung zwecks Vermeidung des Strafzuschlages
- Umstellung auf Betriebsvermögensvergleich, falls ein Verlust 2013 eines Einnahmen-/Ausgaben-Rechners in den nächsten drei Jahren nicht verwertet werden kann
- Spenden aus dem Betriebsvermögen an begünstigte Organisationen (maximal 10% der Einkünfte des laufenden Jahres)

## Arbeitnehmerveranlagung:

- Kinderbetreuungskosten von max EUR 2.300 pro Kind und Kalenderjahr für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder qualifizierte Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige)
- Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten (Studiengebühren, Kursgebühren, Fachliteratur sowie Reisekosten)
- Sonderausgaben (zB Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten, freiwillige Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Wohnraumschaffung/-sanierung)
- Spenden an begünstigte Organisationen in Höhe von max 10% der Einkünfte des laufenden Jahres mit Spendenbestätigung

## Lohnsteuer:

- Kinderbetreuungszuschuss bis zu EUR 1.000 pro Kind und Jahr an Kinderbetreuungseinrichtungen
- Steuer- und abgabenfreie Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen bis EUR 365 und Sachzuwendungen bis EUR 186 pro Mitarbeiter (zB Autobahnvignette, Gutscheine, Goldmünzen)
- Zukunftsvorsorge bis zu EUR 300 pro Mitarbeiter, zB Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung
- Rollung Lohnsteuer
- Zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel für Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge

## Internationales Steuerrecht:

- Steuerabkommen mit Liechtenstein und geändertes Doppelbesteuerungsabkommen treten mit 1.1.2014 in Kraft
- Neues Abkommen über Informationsaustausch in Steuersachen mit Jersey ab 1.1.2014

## Liquiditätsmaßnahmen iZm Steuern:

- Herabsetzungsantrag für Vorauszahlungen 2014 auf Basis einer Prognoserechnung
- Beantragung der Bildungs- und Forschungsprämien nach Ablauf des Wirtschaftsjahres sowie Beantragung des FFG-Jahresgutachtens
- Rückerstattung von im Ausland angefallenen Vorsteuern und nicht DBA-konform einbehaltenen Quellensteuern
- Rückvergütung von Energieabgaben von Produktionsunternehmen

## Steuerlich relevante Fristen:

- Für Begründung einer Unternehmensgruppe nachweisliche Stellung des Gruppenantrages vor Ablauf des Wirtschaftsjahres und Einreichung innerhalb eines Monats beim Finanzamt
- Mit 31.12.2013 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2006 (UStG: bei Gebäuden bis zu 22 Jahre)
- Mit 31.12.2013 tritt die absolute Verjährung für Abgaben des Jahres 2003 ein
- Arbeitnehmerveranlagung 2008 noch bis 31.12.2013
- Energieabgabenvergütung: Antrag für das Kalenderjahr 2008 noch bis zum 31.12.2013 stellen.



Martin Mertel  
mmertel@deloitte.at

# Wiederaufnahme von Steuerverfahren ab 2014 erleichtert!

**Überblick.** Ab 2014 ist die antragsgebundene mit der amtswegigen Wiederaufnahme gleichgestellt. Diese Änderung beseitigt bisherige rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die bisherigen Unterschiede der beiden Rechtsbehelfe.

**Wiederaufnahme auf Antrag bisher.** Bisher setzt die Wiederaufnahme auf Antrag die formelle Rechtskraft des Bescheides voraus. Dabei verhindert grobes Verschulden der Partei beim späteren Erkennen neuer Tatsachen die Wiederaufnahme des Verfahrens. Der Antrag muss zudem innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erkennen des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Dies stellte in der Vergangenheit eine praktische Schwierigkeit dar, zumal der Zeitpunkt des Erkennens grundsätzlich nachzuweisen war. Auch die Frage eines groben Verschuldens für das Nicht-Erkennen oder Nicht-Wissen relevanter Tatsachen ließ gewisse Unsicherheiten offen.

**Bisherige Wiederaufnahme von Amts wegen.** Bei der Wiederaufnahme von Amts wegen spielte weder ein Verschulden (der Behörde oder des Antragstellers), noch der Zeitraum zwischen Erkennen des Wiederaufnahmegrundes und der faktischen Wiederaufnahme eine Rolle. Diese Waffengleichheit wurde bereits seit langem in der Literatur kritisiert.

**Harmonisierung nach neuer Rechtslage.** Durch die neue Rechtslage wird die Wiederaufnahme auf Antrag an die amtswegige Wiederaufnahme angeglichen. Es ist daher unerheblich, ob das Unterlassen des Vorbringens der neu hervorgekommenen Tatsachen vor Bescheiderlassung vom Antragsteller verschuldet wurde; weiters ist ein Antrag an keine Fristen gebunden. Überdies ist auch die Rechtskraft des Bescheides nicht mehr erforderlich. Der Antrag muss lediglich innerhalb der Verjährungsfrist eingebracht werden.

**Fazit.** Die neue Wiederaufnahme auf Antrag ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1.1.2014 gestellt werden. Aufgrund der Erleichterungen ist daher in Hinblick auf Bedenken im Zusammenhang mit der Frist und grobem Verschulden nach alter Rechtslage eher zu empfehlen, entsprechende Anträge erst ab 2014 zu stellen. Hierbei ist jedoch ein allfälliger Eintritt der Festsetzungsverjährung zu beachten! Die fünfjährige Verjährungsfrist läuft für Abgaben bis 2008 mit 1.1.2014 ab. Bei Abgabenarten, für die zwingend ein Bescheid ergeht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) ist 2014 jedoch jedenfalls auch noch das Jahr 2008 noch nicht verjährt.

Verlängerte Fristen gelten bei Amtshandlungen der Abgabenbehörde im Jahr 2013.

Fraglich ist auch, ob bereits in der Vergangenheit wegen grobem Verschulden oder Versäumnis der drei-Monats-Frist abgewiesene Anträge neuerlich gestellt werden können, oder ob diese aufgrund entschiedener Sache zurückzuweisen sind. Da aufgrund der neuen Verfahrensbestimmung in solchen Fällen jedenfalls eine positive Entscheidung zu erwarten wäre, sprechen gute Argumente dafür, dass neuerliche Anträge, die ab 1.1.2014 eingebracht werden, zum Erfolg führen.



Robert Rzeszut  
rrzeszut@deloitte.at



# Erhöhung des Zuschusses zu den Künstler- Sozialversicherungsbeiträgen

**Überblick.** Kunstschaffende, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind, können für einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge einen Zuschuss erhalten. Dieser Zuschuss wurde für das Kalenderjahr 2013 von EUR 1.350 auf EUR 1.722 angehoben.

**Pflichtversicherung und Versicherungsgrenzen.** Selbstständige Künstler sind iSd GSVG „Neue Selbständige“, da sie mangels Gewerbeberechtigung keine Wirtschaftskammermitglieder sind. Künstler werden als „Neue Selbständige“ nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn ihre Einkünfte (bzw die Beitragsgrundlage) bestimmte Versicherungsgrenzen überschreiten:

- EUR 4.641,60 jährlich (2013), wenn im selben Kalenderjahr auch andere Erwerbseinkünfte erzielt oder Leistungen aus der Sozialversicherung bezogen werden; ansonsten
- EUR 6.453,36 jährlich (2013).

Solange ein Einkommensteuerbescheid (oder ein sonstiger Einkommensnachweis) nicht vorliegt, kann sich der Künstler durch die Erklärung, dass seine Einkünfte die jeweils geltende Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen lassen („Überschreitungserklärung“). Es gibt dann allerdings keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Einkünfte unter der Versicherungsgrenze lagen. Die Überschreitungserklärung muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres abgegeben werden. Andernfalls (nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres bis Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr) wird jedenfalls ein Beitragszuschlag in Höhe von derzeit 9,3% festgesetzt.

**Beitragssätze und Beitragsgrundlage.** Für die Unfallversicherung ist ein monatlicher Betrag von EUR 8,48 (2013) zu entrichten. Als Beitragssatz gelten für die Krankenversicherung 7,65%, für die Pensionsversicherung 18,50% und für die Selbständigenvorsorge 1,53% der Beitragsgrundlage. Beitragsgrundlage sind die im Einkommenssteuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit zuzüglich die im Beitragsjahr von der gesetzlichen Sozialversicherung vorgeschriebenen Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

## **Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungs-Fonds.**

Um Künstler bei den Pflichtversicherungsbeiträgen zu entlasten, erhalten diese unter bestimmten Voraussetzungen über Antrag aus dem Künstlersozialversicherungsfonds einen Zuschuss zur Kranken- und Pensionsversicherung. Der Zuschuss wurde per 1.1.2013 von EUR 1.350 auf maximal EUR 1.722 pro Jahr (EUR 143,50 monatlich) erhöht.

**Voraussetzungen.** Um einen Zuschuss zu erhalten, muss der Künstler Tätigkeiten nach den Bestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG) ausüben. Gefördert werden Künstler in den Bereichen der bildenden oder darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder zeitgenössischen Kunst (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst). Über das Zutreffen dieser Voraussetzungen kann ein Gutachten beim Fonds eingeholt werden. Weiters muss das Einkommen innerhalb gewisser Grenzen liegen. Die Einkünfte aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit müssen EUR 4.641,60 übersteigen, die gesamten Einkünfte des Künstlers (aus allen sieben steuerlichen Einkunftsarten) dürfen jedoch EUR 23.208 nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich für jedes Kind des Künstlers, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um 10% (EUR 2.320,80).

**Veranstaltungstipp.** Deloitte wird die Art & Wealth Management Conference, welche von 11. bis 12.12.2013 in Frankfurt stattfindet, mitgestalten. Bei Registrierung über folgenden Link <http://www.euroforum.de/art-wealth-management/deloitte/> erhalten Sie einen Rabatt von 20% der Teilnahmegebühr.



Barbara Behrendt-Krüglstein  
bbehrendt-krueglstein@deloitte.at

# Salzburger Steuerdialog 2013 – das Wichtigste zur Umsatzsteuer

**Überblick.** Das BMF veröffentlichte am 7.10.2013 die Ergebnisse des „Salzburger Steuerdialogs“ der österreichischen Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer 2013. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

**Sachbezug PKW über die Grenze.** Beschäftigt ein deutscher Arbeitgeber einen Dienstnehmer mit österreichischem Hauptwohnsitz und stellt ihm ein Firmenfahrzeug (PKW, angeschafft in Deutschland mit Vorsteuerabzug) zur Verfügung, stellt sich die Frage nach dem Leistungsort. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Fahrzeug für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung, ist von einem tauschähnlichen Umsatz und somit Entgeltlichkeit auszugehen, sofern der Arbeitnehmer für diese Sachzuwendung einen Teil seiner Arbeitsleistung aufwendet (dh die PKW-Nutzung ist Teil der vom Arbeitgeber geschuldeten Vergütung für die Arbeitsleistung).

Die Überlassung des Fahrzeugs stellt eine langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels dar und ist seit 1.1.2013 dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger (Arbeitnehmer) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich nach den persönlichen Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der natürlichen Person und einem Wohnort erkennen lassen. Liegt bei einem in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Wohnsitz bzw der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich (zB Grenzgänger), muss sich der deutsche Arbeitgeber daher in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen und österreichische Umsatzsteuer für den Sachbezug abführen.

**Ausgabe von Gutscheinen.** Ein österreichischer Unternehmer stellt beim Kauf eines bestimmten Produkts einen Gutschein aus, den der Kunde bei einem Vertragshändler beim Erwerb von näher bezeichneten Waren einlösen kann; der Vertragshändler kauft die Waren bei einem Dritten ein. Da die Gutscheine nicht innerhalb der Leistungskette (Hersteller-Endabnehmer) eingelöst werden, liegt beim Unternehmer keine Minderung der Bemessungsgrundlage vor, auch wenn er dem Vertragshändler Ersatz leisten muss. Die Zahlung des Gutscheinbetrags durch den Unternehmer stellt beim Vertragshändler Entgelt von dritter Seite hinsichtlich seiner Lieferung an den Kunden dar, sodass auch der Vertragshändler seinen Umsatz nicht um den Wert des eingelösten Gutscheins mindern kann.

**Ausbildungslehrgänge für Sozial- und Lebensberater.** Private Ausbildungslehrgänge für Sozial- und Lebensberater sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit a UStG von der Umsatz-

steuer befreit, wenn diese mit einer öffentlichen Schule vergleichbar sind.

**Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Kleinunternehmen.** Ein unecht steuerbefreiter Kleinunternehmer, der die Umsatzsteuer in Rechnung stellt, schuldet die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung iSd § 11 Abs 12 UStG auch dann, wenn auf der Rechnung seine UID-Nummer nicht angegeben wurde. Dem Leistungsempfänger steht aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug zu.

**Dreiecksgeschäft nach Einfuhr aus Drittland.** Bei der Einfuhr von Waren aus dem Drittland kann die Dreiecksgeschäftsregelung angewendet werden, wenn sich der Lieferort iSd § 3 Abs 9 UStG nach Österreich verlagert (dh der erste Unternehmer im Dreieck muss Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Inland sein) und die Waren nach der Verzollung in Österreich in einen anderen Mitgliedstaat gelangen.

**UID von Briefkastenfirmen.** Stellt sich im Rahmen einer Betriebsprüfung heraus, dass an der beim Finanzamt angegebenen Sitz-Adresse eines Unternehmens keine Tätigkeit ausgeübt wird, kann die UID-Nummer aberkannt werden.



Christina Stifter  
cstifter@deloitte.at



# Aktuelles zur Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot

**Überblick.** Bei internationalen Entsendungen gibt es häufig Unstimmigkeiten zwischen den beteiligten Staaten hinsichtlich der Besteuerung von Entschädigungszahlungen für ein Wettbewerbsverbot für eine gewisse Zeit nach Auflösung eines Dienstverhältnisses. In diesem Artikel wird die bisherige Ansicht des BMF kurz dargestellt und sodann eine aktuelle Einzelfallentscheidung des BMF behandelt.

**Hintergrund.** Für Arbeitnehmer, die während ihres Dienstverhältnisses auch in Staaten außerhalb ihres gewöhnlichen Arbeitsortes tätig werden, wird die Zuteilung der Besteuerungsrechte nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen bestimmt. Darüber, wie die Aufteilung von „Aktiveinkünften“ – dh Einkünften während eines aufrechten Dienstverhältnisses – erfolgt, besteht weitgehend Klarheit. Problematischer gestaltet sich die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen für ein Wettbewerbsverbot, welche aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses vereinbart werden. Relevant ist diese Fragestellung vor allem, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in einem anderen Staat steuerlich ansässig wird.

**Kausalitätsprinzip vs Zuflussprinzip.** Um festzustellen, in welchem Staat Einkünfte zu besteuern sind, muss vorab geklärt werden, ob das Kausalitätsprinzip oder das Zuflussprinzip zur Anwendung kommt; dies wiederum hängt von der steuerlichen Beurteilung der Einkünfte ab. Es besteht Einigkeit, dass bei Bezügen aus aktiver Tätigkeit das Kausalitätsprinzip gilt – maßgeblich ist dabei, in welchem Staat die Bezüge generiert wurden, unabhängig von den Umständen im Auszahlungszeitpunkt. Anders ist die Vorgehensweise bei Einkünften, die nach dem Zuflussprinzip besteuert werden. Hierbei ist es unbeachtlich, in welchem Staat die Einkünfte generiert wurden, es wird lediglich auf die Gegebenheiten im Auszahlungszeitpunkt abgestellt.

**Bisherige Rechtsansicht.** Das BMF vertrat bisher die Meinung, dass Entschädigungszahlungen für ein Wettbewerbsverbot nach dem Kausalitätsprinzip in jenem Staat besteuert werden dürfen, der auch während der aktiven Tätigkeit steuerungsberechtigt war, da diese Zahlungen aus der aktiven Tätigkeit herrühren und es dafür keine Sonderregelungen, wie zB für Ruhegehälter, gibt.

**Aktuelle Einzelfallentscheidung.** Anlässlich der Beurteilung im Fall eines Arbeitnehmers, der mit seinem amerikanischen Arbeitgeber eine Vereinbarung über ein Wettbe-

werbsverbot abgeschlossen hatte, und im Auszahlungszeitpunkt in Österreich steuerlich ansässig war, hat das BMF konträr zur bisherigen Rechtsansicht entschieden. Pauschalentschädigungen für Wettbewerbsverbote stellen zwar Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dar, seien jedoch kein Entgelt für die früheren aktiven Arbeitsleistungen, sondern ein Entgelt für die Unterlassung von wettbewerbschädigenden Aktivitäten. Konsequenterweise dürfte die Besteuerung dieser Passiveinkünfte daher nicht nach dem für Aktivleistungen maßgeblichen Kausalitätsprinzip erfolgen, sondern nach dem Zuflussprinzip.

**Fazit.** Gemäß aktueller Rechtsansicht des BMF ist das für aktive Dienstleistungen maßgebliche Kausalitätsprinzip nicht für Unterlassungsleistungen anzuwenden. Die steuerliche Beurteilung hat nach dem Zuflussprinzip zu erfolgen. Bei Wegzug des Dienstnehmers nach Beendigung des Dienstverhältnisses steht aus österreichischer Sicht demnach das Besteuerungsrecht für derartige Einkünfte dem neuen Ansässigkeitsstaat zu.



Alexandra Amidei  
aamide@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner  
mburgstallerdonner@deloitte.at

# Vorschlag für eine EU-Standard-Mehrwertsteuer- erklärung

**Überblick.** Die Kommission hat am 23.10.2013 einen Vorschlag für eine EU-weit einheitliche Standard-Mehrwertsteuererklärung veröffentlicht, die zu einer maßgeblichen Vereinfachung für grenzüberschreitend tätige Unternehmer führen soll (COM(2013) 721 final).

**Derzeitiger Stand.** Die Mehrwertsteuervorschriften sind innerhalb der EU großteils vereinheitlicht. Diese Harmonisierung betrifft bisher allerdings vorrangig die materiellen Bestimmungen (Steuertatbestände, Liefer- und Leistungsregeln, Steuerbefreiungen), nicht jedoch das Verfahrensrecht. Unternehmer, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sehen sich daher in jedem Mitgliedstaat mit unterschiedlichen Formularen und Abgabefristen konfrontiert, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen kann.

**Der Vorschlag.** Die Kommission hat erkannt, dass die Erfüllung der einzelnen nationalen verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertsteuer ein „komplexes, teures und schwerfälliges Unterfangen“ ist. Um diesem Hindernis für den freien Binnenmarkt entgegenzuwirken, hat die Kommission einen Vorschlag für eine EU-weit einheitliche Standard-Mehrwertsteuererklärung veröffentlicht. Die Eckpunkte des Vorschlags sind:

**EU-weit einheitliche Erklärung.** Die Kommission will ein EU-weit einheitliches Formular entwickeln. Diese Erklärung soll nur fünf Pflichtfelder enthalten. Zusätzlich sind die Mitgliedstaaten berechtigt, bis zu 26 weitere Eingabefelder zu ergänzen.

**Einreichfristen.** Der Steuerklärungszeitraum soll generell einen Monat betragen (längere Steuerklärungszeiträume können aber unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen werden). Eingereicht werden muss die Mehrwertsteuererklärung grundsätzlich am Ende des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats (Erstreckung der Frist bis zum Ende des zweitfolgenden Monats möglich). Die Entrichtung der Steuer erfolgt daher grundsätzlich monatlich mindestens ein, höchstens zwei Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraums.

**Keine zusammenfassende Jahreserklärung.** Bisher stand es den Mitgliedstaaten offen, zusätzlich zu monatlichen Erklärungen (in Österreich: Umsatzsteuervoranmeldung) auch die Einreichung einer zusammenfassenden Jahreserklärung (in Österreich: Umsatzsteuererklärung) zu verlangen. Dieses Wahlrecht – von dem nicht alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht haben – soll nun entfallen. Die

Mitgliedstaaten dürften demnach von den Steuerpflichtigen keine zusammenfassende Jahreserklärung mehr fordern.

**Fazit.** Der Vorschlag würde eine erhebliche Erleichterung für grenzüberschreitend tätige Unternehmer in der EU mit sich bringen. Für Österreich wäre die Annahme dieses Vorschlags in der Praxis zudem mit wesentlichen Änderungen verbunden, da die Pflicht zur Einreichung einer jährlichen Umsatzsteuererklärung (§ 21 Abs 4 UStG) entfallen müsste. Für Unternehmer wäre daher eine erhöhte Sorgfalt bei Einreichung der unterjährigen Erklärungen (derzeit UVAs) geboten. Zudem könnte Österreich die Frist zur Abgabe der UVA auf einen Monat verkürzen. So wie bisher wäre aber auch der 15. des zweitfolgenden Kalendermonats weiterhin zulässig.

**Wie geht es weiter?** Die Umsetzung des Vorschlags in nationales Recht ist nach Absicht der Kommission bis Ende 2016 geplant. Zur endgültigen Beschlussfassung bedarf der Vorschlag der Kommission allerdings noch der Zustimmung des ECOFIN-Rates, bei dessen Diskussion es auch noch zu Änderungen kommen kann. Allfällige Adaptierungen bleiben daher abzuwarten.



Karoline Spies  
kspies@deloitte.at

# Salzburger Steuerdialog 2013 – Wesentliche Aussagen zum Ertragsteuerrecht

**Überblick.** Der „Salzburger Steuerdialog“ 2013 der österreichischen Finanzverwaltung enthält einige wesentliche Änderungen im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer, welche in der Folge pointiert dargestellt werden.

**Bilanzberichtigung neu.** Nach § 4 Abs 2 EStG können seit 1.1.2013 alle Fehler, die bis in das Jahr 2003 zurückreichen, insgesamt als Sammelzu- oder -abschlag („Mehr-Weniger-Rechnung“) im letzten noch nicht verjährten Jahr steuerwirksam berichtigt werden. Nach dem Salzburger Steuerdialog 2013 werden auf dieser Basis nicht bloß überhöhte kumulierte Abschreibungen der Vergangenheit, sondern auch die korrespondierenden Nutzungsentnahmen wegen anteiliger Privatnutzung pauschal im letzten noch nicht verjährten Jahr berichtigt. Demgegenüber wäre ein in verjährten Jahren zu Unrecht geltend gemachter Zinsaufwand kein Anwendungsfall der neuen Bilanzberichtigungsregelung, weil der private Zinsaufwand in einem Jahr keine Auswirkungen auf die noch nicht verjährten Jahre hat und nur periodenübergreifende Fehler nach § 4 Abs 2 EStG berichtigt werden können.

**Grundstücksbesteuerung bei Umwidmungen.** Bei engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Verkauf und nachfolgender Umwidmung sind Altimmobilienverkäufe mit 15% (anstatt 3,5%) ImmoEst zu besteuern. Gleiches gilt, wenn das Grundstück bereits zum höheren Baulandpreis veräußert wurde. Sollte im Vertrag eine „Besserungsklausel“ vereinbart sein, wonach bei einer späteren Umwidmung eine zusätzliche Zahlung als Kaufpreis zu leisten ist, so ist der Altimmobilienverkauf vorerst mit 3,5% ImmoEst zu besteuern. Bei Eintritt der Umwidmung erfolgt die Nacherhebung der Differenz auf die 15%ige ImmoEst im Wege der Bescheidberichtigung gemäß § 295a BAO.

**Beteiligungsverkauf unter Dividendenvorbehalt.** Veräußert eine Kapitalgesellschaft vor Fassung des Gewinnausschüttungsbeschlusses Anteile an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft, so gelten die im Kaufvertrag vorbehaltenen Dividenden als körperschaftsteuerpflichtiger Veräußerungserlös, während Dividendenzahlungen bei einer Veräußerung nach dem Gewinnausschüttungsbeschluss zu steuerfreien Beteiligungserträgen gemäß § 10 Abs 1 KStG führen. Anzumerken ist, dass sich diese pauschale Vorgangsweise bei der Beurteilung eines Dividendenvorbehalts nicht unmittelbar aus der Judikatur des VwGH ergibt, da sich dieser bisher nur in einer Sonderkonstellation mit dem Dividendenvorbehalt auseinander-

setzen musste, in welcher die Dividende wirtschaftlich im Ergebnis als Veräußerungsentgelt anzusehen war. Ob der VwGH auch in „Standardsituationen“ die Rechtsmeinung der Finanzverwaltung teilt, bleibt abzuwarten.

**Durchgriffsbetrachtung bei niedrig besteuerten Lizenzgesellschaften.** Grundsätzlich sind Dividenden einer ausländischen Kapitalgesellschaft bei der österreichischen Muttergesellschaft von der KöSt befreit. Davon ausgenommen sind Dividenden aus niedrig besteuerten Gesellschaften mit einem „passiven“ Unternehmensschwerpunkt (wie zB bei Lizenzeinnahmen). Nach dem Salzburger Steuerdialog 2013 ist bei operativen, nicht niedrig besteuerten Tochtergesellschaften im Ausmaß der Beteiligung auch die Wertschöpfung und Steuerhöhe einer niedrig besteuerten, „passiven“ Enkelgesellschaft zuzurechnen und insgesamt zu prüfen, ob die rein rechnerisch summierten (dh nicht konsolidierten) Ergebnisse von Tochter- und Enkelgesellschaft nicht einer Niedrigbesteuerung unterliegen. Eine solche liegt bei einer ausländischen Gesamtsteuerquote von nicht mehr als 15% jedenfalls vor.



Klaus Wiedermann  
kwiedermann@deloitte.at



Anita Roupec  
aroupec@deloitte.at

# Neue Nachweise für ig-Lieferungen aus Deutschland ab 1.1.2014

**Überblick.** Das deutsche Bundesministerium der Finanzen hat die Vorschriften über Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen konkretisiert. Damit sollen einfachere und eindeutiger Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden.

**Nichtbeanstandungsregelung.** Die neuen Regelungen traten zwar zum 1.10.2013 in Kraft, das BMF-Schreiben vom 16.9.2013 enthält aber eine Verlängerung der „Nichtbeanstandungsregelung“. Für bis zum 31.12.2013 ausgeführte ig-Lieferungen kann die Steuerfreiheit demnach anhand der „bisherigen“ Buch- und Belegnachweise belegt werden. Unter Berücksichtigung der Nichtbeanstandungsregelung sind die neuen Nachweisregelungen erst ab dem 1.1.2014 zwingend anzuwenden.

**Gelangensbestätigung.** Für alle Transportvarianten, also Beförderung durch den Kunden oder Lieferer wie Versendung durch selbständige Dritte, kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist geführt werden. Bei der „Gelangensbestätigung“ handelt es sich um ein Dokument mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist,
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den liefernden Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer: Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer: Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Die **elektronische Übermittlung** der Gelangensbestätigung ist zulässig; in diesem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten begonnen hat.

**Sonderfälle.** Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, dh es ist nicht zwingend ein Muster zu verwenden oder ein Formular einzusetzen, das sämtliche Angaben enthält. Die Bestätigung kann überdies als Sammelbestätigung für den Zeitraum bis zu einem Kalendervierteljahr ausgestellt werden. Beim Reihengeschäft können Abnehmer oder Endempfänger (Kunde des Abnehmers) die Bestätigung abgeben.

**Versendungsfälle.** Wenn selbständige Dritte, zB Spediteure in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden gleichberechtigt alternative Belegnachweise anerkannt. Die relevantesten Alternativbelege sind: Versendungsbelege (zB CMR Frachtbrief vom liefernden Unternehmer und vom Warenempfänger unterzeichnet), Spediteursbescheinigung, Spediteursbestätigung (wenn der Abnehmer den Liefergegenstand durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen lässt, muss neben einer Bestätigung des Spediteurs auch ein Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises vom Konto des Abnehmers vorgelegt werden), Sendungsverlaufsprotokoll (schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, bei Postsendungen Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme und Nachweis über die Bezahlung der Lieferung, Vereinfachungen gibt es für Warensendungen mit einem Gesamtwert von max EUR 500).

**Handlungsempfehlung.** Betroffen von der Neuregelung sind zunächst alle Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland tätigen. Aber auch Empfänger von innergemeinschaftlichen Lieferungen aus Deutschland sehen sich nun mit der Ausstellung einer Gelangensbestätigung konfrontiert. Lieferanten werden hier in der Regel deutsche Umsatzsteuer belasten, wenn der Empfänger bei deren Erstellung nicht mitwirkt. Hier gilt es also, aus den bestehenden Möglichkeiten die für beide Seiten geeignetste auszuwählen und die entsprechenden Prozesse aufzusetzen. Von großem Nutzen für die Unternehmen können die neu eingeführten elektronischen Übertragungsmöglichkeiten sein.



Irene Abele  
iabele@deloitte.de

# Kurz-News Payroll und Expatriates

## Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung erhöht

**Überblick.** Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zahlen, welcher bis zu einer Höhe von EUR 1.000 steuer- und abgabenfrei ist. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2013.

**Zweckgebundenheit erforderlich.** Um diesen steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch nehmen zu können, muss dieser zweckgebunden sein. Dies kann einerseits durch eine direkte Zahlung an die Betreuungseinrichtung oder durch die Ausgabe von Gutscheinen die nur bei entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können, erfolgen. Die Kinderbetreuung kann gemäß §34 Abs 9 EStG nur bei einer dafür vorgesehenen Einrichtung oder einer pädagogisch qualifizierten Person in Anspruch genommen werden. Zudem darf das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bzw das 16. Lebensjahr bei vorliegender Behinderung) und der Kinderabsetzbetrag musste für mehr als sechs Monate im letzten Kalenderjahr zugestanden sein.

**Fazit.** Die steuerliche Begünstigung für den Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung wurde rückwirkend ab 1.1.2013 von EUR 500 auf 1.000 pro Jahr erhöht und stellt eine attraktive Möglichkeit dar, um Dienstnehmer steuer- und abgabenfrei zu unterstützen. Um die Begünstigung wahrnehmen zu können, muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber eine schriftliche Erklärung (Formular L35) abgeben.

## Steuertermine im Dezember 2013

### Am 16.12.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Oktober 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Oktober 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Oktober 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Oktober 2013.
- **Werbeabgabe** für Oktober 2013.
- **Lohnsteuer** für November 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für November 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für November 2013.
- **Kommunalsteuer** für November 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für November 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für November 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für November 2013.

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 8.11.2013** behandelt insbesondere die Verschärfung der Substanzvoraussetzung zur Erlangung des (steuerlich begünstigten) GBL 1 Status in Mauritius, das VwGH Urteil zum Zeitpunkt der Optionsausübung bei internationalen Schachtelbeteiligungen in Österreich, den fiktiven Zinsabzug auch für ausländische Betriebsstätten und Liegenschaftsvermögen in Belgien, die Reform der Registrierungsvorschriften für Unternehmen im (Shanghai) Freihandelszone-Testgebiet in China, die Umsatzsteuerreform im Rahmen des Budgets 2014 in Malaysia, die neuen Wirtschaftsförderungen im Bereich R&D für Klein- und Mittelbetriebe in Spanien sowie die Reform des Patent Box-Regimes in Großbritannien.

**World Tax Advisor vom 22.11.2013** behandelt insbesondere BFH bestätigt DBA-basierte Reduktion deutscher Dividendenquellensteuer für US S Corp. in Deutschland, Steuerverwaltung in China definiert für Zwecke steuerlicher Förderungen die vom Technologietransfer untrennbaren technischen Dienstleistungen, Höchstgericht in Hong Kong bestätigt Nichtsteuerbarkeit von (nicht realisierten) Aufwertungsgewinnen im Wertpapierbestand, Zypern als nicht kooperativer Staat in Sachen Austausch von Steuerinformationen in Indien gelistet, Mauritius veröffentlicht Budget 2014, Neuregelungen betreffend die Administration steuerpflichtiger indirekter Abtretungen von Gesellschaftsanteilen in Peru, Neuregelungen im Bereich des steuerlichen Verlustabzuges sowie Verlängerung spezifisch befristet ergangener Steuergesetze in Spanien

## Veröffentlichungshinweis

### UGB Kommentar

Torggler (Hrsg.)  
Linde Verlag  
ISBN: 9783707316735

Der neue Kompaktkommentar zum Unternehmensgesetzbuch!

- Wissenschaft, Praxis und Justiz – vereint im Kommentar des Wiener Lehrstuhls für Unternehmensrecht
- Praxisorientierte Darstellung
- Schnelle Übersicht zum Thema
- Reflektierte Aufarbeitung und Weiterentwicklung des Meinungsstands
- Kompakte Kommentierung: Wesentliches kurz gefasst, dank hoher Dichte aber nahezu der Inhalt eines Großkommentars inkl. Weiterführender Nachweise – Weniger ist mehr
- Handliches Format
- Kommentierung der Rechnungslegungsvorschriften mit Verknüpfung zu angrenzendem Steuerrecht und IFRS
- Leserfreundlich durch klare und prägnante Sprache
- Breit aufgestelltes Autorenteam, aber durch ein einheitliches Gesamtkonzept wie aus einem Guss
- Derzeit aktuellster UGB-Kommentar Österreichs: Kommentierung und Judikatur auf neuestem Stand





## Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
3.12.2013	<b>Regulatorische Anforderungen an das Krisenmanagement von Banken</b>	Wien	08:30
10.12.2013	<b>Bundesfinanzgericht statt UFS: Abgabenverfahren 2014</b>	Wien	12:00
11.12.2013	<b>Art &amp; Wealth Management</b>	Frankfurt	08:30
17.12.2013	<b>Steuerliche Maßnahmen am Jahresende und Neuerungen 2014</b>	Wien	12:00

**Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.**

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)  
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)